

Sitzung vom 3. Februar 2016

**83. Anfrage (Staatspropaganda und mangelnde Demokratie
in Abstimmungszeitungen)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 9. November 2015 folgende Anfrage eingereicht:

§ 64 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (161) stipuliert, dass zu einer Abstimmungsvorlage ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Bericht verfasst werden muss.

In der 12-seitigen Abstimmungszeitung zur Kantonalen Volksabstimmung vom 22. November 2015 zur Vorlage Limmattalbahn wird dem Referendumskomitee eine halbe Seite für seine Argumente zugestanden. Dagegen finden sich in dem von der Staatskanzlei erstellten Pamphlet 8 Seiten Propaganda, mit fünf zum Teil irreführenden Bildern (Beispiele: Normalprofil ohne Masse, übergrosse Illustrationen mit irreführend dargestellten Platzverhältnissen). Wie schon in der Vergangenheit, scheint auch bei der Erschaffung dieser Abstimmungszeitung der Losung «Wer demokratische Rechte und die Minderheitsrechte wahrnimmt, wird abserviert» nachgelebt worden zu sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden in besagter Abstimmungszeitung Visualisierungen gewählt, welche den Stimmbürgern grosszügige Platz-Verhältnisse im Strassenraum vorgaukeln, welche insbesondere im Zentrum von Dietikon und an der Hohlstrasse in Zürich nicht der Realität entsprechen?
2. Warum wurde auf Seite 7 der Propagandaschrift zur Limmattalbahn ein Normalprofil publiziert, welches entgegen geltender Usanz keine Masse beinhaltet und den Stimmbürgern damit etwas vorgaukelt, was nicht den Tatsachen entspricht?
3. Erachtet der Zürcher Regierungsrat die Abstimmungszeitung zur Vorlage Limmattalbahn konform mit § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (161)? Wenn ja, warum?
4. Wie will der Regierungsrat dafür sorgen, dass in Zukunft im Kanton Zürich auf die Publikation von Tatsachen verzerrenden Abstimmungszeitungen verzichtet wird?

5. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft ohne Wenn und Aber den Befürwortern und den Gegnern einer Vorlage in der Abstimmungszeitung, neben einem einleitenden kurzen, sachlich gefassten und gut verständlichen Bericht, gleich viel Platz überlassen wird und nicht die Gegenseite offensichtlich benachteiligt und deren Meinung faktisch unterdrückt wird, wie auch in der Abstimmungszeitung zur Vorlage Limmattalbahn geschehen?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die in der Abstimmungszeitung zur kantonalen Volksabstimmung vom 22. November 2015 verwendeten Visualisierungen stellen beispielhaft Situationen der geplanten Limmattalbahn dar. Sie wurden von einem auf Visualisierungen spezialisierten Architekturbüro erstellt. Sie werden als unterstützendes Hilfsmittel in der Projektkommunikation eingesetzt, da die räumliche Vorstellung aufgrund von zweidimensionalen Plänen sehr anspruchsvoll ist. Grundlage für diese Abbildungen waren bei der Limmattalbahn die aktuellen Situationspläne, die auf dem GIS beruhen. Dadurch war und ist sichergestellt, dass die Grössen- und Platzverhältnisse auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und falsche Eindrücke verhindert und ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2:

Dass auf die Angabe von Masseinheiten auf dem auf Seite 7 der Abstimmungszeitung abgedruckten Normprofil verzichtet wurde, erfolgte im Dienste einer besseren Lesbarkeit der komplexen Darstellung, die bereits zahlreiche Informationen enthält. Jedoch entsprechen die Grössenverhältnisse der Grafik (Spurbreite, Fahrzeugdimensionen usw.) den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Abbildung zeigt somit eine Normsituation der Limmattalbahn. Der zusätzliche Nutzen von Grössenangaben in Metern wäre für die Leserinnen und Leser der Abstimmungszeitung gering.

Zu Fragen 3–5:

Gemäss § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) wird zu einer Abstimmungsvorlage ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst. Dieser weist insbesondere die Erläuterungen der Vorlage, die Begründung der Mehrheit und von

wesentlichen Minderheiten des Parlaments, die Stellungnahme des Referendumskomitees und das Ergebnis der Schlussabstimmung des Parlaments auf. Diesen Anforderungen entspricht die Abstimmungszeitung zur Volksabstimmung vom 22. November 2015 vollumfänglich. Der Beleuchtende Bericht des Regierungsrates ist umfangmässig der Bedeutung der Referendumsvorlage, die aus drei Teilen besteht (Staatsbeitrag für den Bau der Limmattalbahn 1. Etappe und 2. Etappe sowie Rahmenkredit für Anpassungen am Strassennetz), angemessen. Die Ausführungen sind sachlich gefasst, auch dank der Visualisierungen gut verständlich und korrekt. Sodann enthält die Abstimmungszeitung die vom Referendumskomitee verfasste Stellungnahme. Dass die Abstimmungszeitung keine Minderheitsmeinung des Kantonsrates enthält, ist darauf zurückzuführen, dass der Kantonsrat der Vorlage mit überwältigenden Mehrheiten zugestimmt hatte: dem Staatsbeitrag für die 1. Etappe der Limmattalbahn mit 165 zu 2 Stimmen, demjenigen für die 2. Etappe mit 162 zu 4 Stimmen und dem Beitrag für Massnahmen am Strassennetz gar mit 161 zu 0 Stimmen. Es gab daher keine wesentliche Minderheit des Parlaments, deren Stellungnahme in die Abstimmungszeitung aufzunehmen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Abstimmungszeitung ein wichtiges und unverzichtbares Mittel ist, um den Gegenstand einer Abstimmung zu darzustellen. Dabei sind die wesentlichen Tatsachen und Informationen verständlich und klar darzulegen. Davon zu unterscheiden ist die politische Meinungsbildung. Diese soll weiterhin in der Öffentlichkeit und auf andern Kanälen stattfinden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi